



**An den Grossen Rat**

**22.1255.02**

20.5390.04

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 25. April 2024

Kommissionsbeschluss vom 21. März 2024

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

betreffend

**Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden  
(Hundegesetz) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum  
Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für  
Hunde)**

sowie

**Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen, um  
den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern**

Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Vorgehen der Kommission</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Kommissionsberatung</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Antrag der Kommission</b> .....	<b>6</b>

## 1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 22.1255.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz), damit Ersthundehalterinnen und -halter darauf verpflichtet werden können, einen praktischen Hunde-Erziehungskurs zu besuchen (Sachkundenachweis für Hunde). Zudem beantragt er, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen, um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern, abzuschreiben.

## 2. Ausgangslage

Per 1. Januar 2017 wurde der erst 2008 eingeführte schweizweit gültige Sachkundenachweis (SKN) für die Hundehaltung aufgehoben. Der Sachkundenachweis bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im Theoriekurs wurden Kenntnisse über Rechtsgrundlagen sowie die Bedürfnisse und das Sozialverhalten eines Hundes vermittelt. Zudem wurde erklärt, worauf beim Hundekauf zu achten ist und wo Hunde aus Tierschutzgründen besser nicht gekauft werden. Der praktische Teil umfasste mindestens vier Lektionen, in denen vermittelt wurde, wie ein Hund in Alltagssituationen kontrolliert und sicher geführt werden kann.

Das SKN-Obligatorium hatte im Kanton Basel-Stadt eine dämpfende Wirkung, sowohl auf die jährlichen Fallzahlen von «Bissverletzungen» und «übermässigem Aggressionsverhalten» als auch auf den Hundebestand. Seit dem Ende des Obligatoriums (2016), haben sich die Fallzahlen und der Hundebestand wieder signifikant erhöht. Die Anzahl gemeldeter Hunde auf Kantonsgebiet hat um 30 Prozent zugenommen, die Anzahl der gebissenen Menschen und der gravierenden Bissverletzungen hat sich sogar verdoppelt.

Jahr	Als aggressiv gemeldete Hunde	Bissverletzungen bei Mensch	Bissverletzungen bei Hund/Tier	Total (= Als auffällig gemeldete Hunde)
2007	25	43	56	124
2008 Offizieller SKN-Start	14	37	51	102
2009	30	54	45	129
2010 Start Wirkungszeitraum SKN	30	33	29	92
2011	28	38	25	91
2012	22	45	32	99
2013	17	32	44	93
2014	23	35	34	92
2015 Ende Wirkungszeitraum SKN	15	42	30	87
2016 Offizielles SKN-Ende	18	54	28	100
2017	20	52	33	105
2018	29	55	39	123
2019	13	44	34	91
2020	34	52	31	117
2021	32	46	49	127
2022	29	64	46	138
2023	37	84	37	158

Tabelle 1: Hundebiss- und Aggressionsstatistik Basel-Stadt vor, während und nach dem SKN-Obligatorium (Tabelle vom Veterinäramt BS)

In Fachkreisen war man im Zuge der Aufhebung des Obligatoriums der Auffassung, dass der politische Entscheid der eidgenössischen Räte zur Abschaffung des Kursobligatoriums nicht zielführend war. Schon damals lag es in der Kompetenz der Kantone, auf Grundlage der kantonalen Hundegesetze den Besuch von Hundekursen vorzuschreiben. Die zuständigen kantonalen Stellen in Basel-Stadt beurteilten die Kurse bereits in der Vergangenheit als sinnvoll.

Aufgrund der deutlichen Zunahme des Hundebesandes im Kanton Basel-Stadt sowie der damit verbundenen Risiken und Probleme in den vergangenen Jahren, haben sie die Frage einer kantonalen Kurspflicht neu thematisiert. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Bericht eine entsprechende Revision des kantonalen Hundegesetzes vor.

Die neue kantonale Bestimmung orientiert sich an der ehemaligen Bundesbestimmung sowie an Bestimmungen anderer Kantone und soll wie folgt lauten:

**§ 2a (neu)**

**Hundehalterausbildung**

<sup>1</sup> Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie deren Ausnahmen.

Das Obligatorium soll sich auf eine kurze praktische Ausbildung mit gewissen theoretischen Elementen für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter beschränken. Die Ausbildungskurse müssen spätestens zwölf Monate nach der Übernahme des Hundes, jedoch nicht vor Vollendung seines fünften Altersmonats absolviert werden. Die Einzelheiten (Dauer sowie die Modalitäten der Ausbildung und Fristen für ihre Durchführung sowie die Qualifikationen der damit beauftragten Auszubildenden und zwingend erforderlichen Kursinhalte) sollen durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden.

Die praktische Ausbildung hat folgende Kernziele:

- Verbesserung der Kompetenzen des Hundehalters
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit
- Verbesserung des Tierschutzes

Die Ausbildung gestaltet sich wie folgt:

- Praktischer Kurs (kein Theoriekurs), aber allenfalls mit theoretischen Elementen
- Kurs soll niederschwellig, kostengünstig und prüfungsfrei sein

Neben der Wiedereinführung des SKN drängen sich weitere flankierende Massnahmen auf, welche dazu beitragen können, die Hundehaltung in einem dicht besiedelten Stadtkanton wie Basel-Stadt zu verbessern.

- Freilaufflächen: Der Nutzungsdruck auf Freilaufflächen für Hunde wird mit zunehmendem Hundebesand, der Einführung der Leinenpflicht während der Brut und Setzzeit sowie permanenten Leinenpflichtzonen in der Langen Erlen zunehmen. Das Veterinäramt ist deswegen bestrebt, in Absprache mit der Stadtgärtnerei neben den bestehenden Freilaufflächen (Merkuranlage, Horburgpark, St. Johannis-Platz) weitere Freilaufflächen zu schaffen.
- Sensibilisierungsmassnahmen: Zu nennen sind der Präventionskurs «Kind und Hund» auf Stufe Kindergarten, die Kampagne Bund «Augen auf beim Hundekauf» und der Versand «Hunde-Knigge» mit jährlicher Hundesteuerrechnung. Je nach Entwicklung sind weitere Massnahmen denkbar

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 22.1255.01 verwiesen.

### 3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.1255.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Gesundheitsdepartements der Vorsteher, der Leiter Fachbereiche Tierschutz, Import/Export, Hundefachstelle und Artenschutz sowie der Leiter Rechtsdienst.

### 4. Kommissionsberatung

Die GSK unterstützt die Teilrevision des Hundegesetzes wie vorgelegt und befürwortet die Absicht, die Kurse niederschwellig und kostengünstig zu halten. Die Kurse schaffen bessere Voraussetzungen dafür, dass die Halterinnen und Halter das Verhalten ihrer Hunde begreifen und mit den Tieren gut umgehen. Indem der problematische Hunde- bzw. Welpenimport ein Inhalt der flankierenden Massnahmen ist (Kampagne Bund «Augen auf beim Hundekauf»), wird auch der Anzug Kerstin Wenk erfüllt. Ein wünschenswerter Effekt des Obligatoriums ist es, dass neben dem statistisch erkennbar abgebremsten Hundeimport auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung steigt.

Das Gesetz gilt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Es ist aufgrund des Rückwirkungsverbots hingegen nicht rückwirkend wirksam. Es verpflichtet somit nicht zum Besuch eines Kurses, wenn ein Hund im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung bereits gehalten wird. Die Kurse müssen innerhalb eines bestimmten Zeitfensters (zwölf Monate nach dem Erwerb) belegt werden, sie sind nicht bereits vor der Hundeschaffung Pflicht. Wer einen gesetzlich vorgeschriebenen Kurs versäumt, erhält eine Mahnung. Nach dem zweiten Versäumnis folgt eine Verzeigung. Der Kanton wird zwecks Etablierung des Kursangebots externe Organisationen anfragen. Bestehende Hundeschulen können die benötigten Kurse abdecken. Die für die Ersthundehalter und Ersthundehalterinnen entstehenden Kosten sollen niedrig sein. Ein Theoriekurs vor dem Hundeerwerb wäre zwar wünschenswert, die Durchsetzung ist aber gemäss Erfahrung aus der Zeit des nationalen Obligatoriums sehr schwierig. Die Theoriekurse wurden häufig versäumt (wissentlich und unwissentlich), was die Verwaltung ausserordentlich stark beschäftigte. Der Verzicht darauf ist ein pragmatischer Entscheid. Ein Aspekt des Theoriekurses war es zudem, den Welpenimport zu bremsen. Hier sind auf nationaler Gesetzesebene Verschärfungen in Arbeit.

Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen Hundehaltung und Hundebetreuung. Somit wird nicht kurspflichtig, wer einen Hund zum Beispiel ferienhalber betreut. Ist die Betreuung aber nur vorgeschoben und beinhaltet eine tatsächliche Hundehaltung, wird eingeschritten. Auch erlauben es das Tierschutzgesetz und Hundegesetz, bei Überforderungen in der Betreuung, aber auch Hundehaltung einzuschreiten. Es gibt eine Dunkelziffer nicht angemeldeter Hunde. Allerdings ist diese nicht so hoch, da das Risiko, erappt zu werden, relativ hoch ist. Es folgt eine Verzeigung und die Pflicht zum Nachzahlen der Hundesteuer.

Die GSK begrüsst insgesamt den pragmatischen Ansatz der Gesetzesrevision. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Tierschutz – im Gegensatz zur Regulierung der Sicherheit im öffentlichen Raum – Bundessache ist. Folglich kann der Kanton grundsätzlich nur die Sicherheitsaspekte der Hundehaltung regeln. Demgegenüber wären Tierschutzregelungen auf kantonaler Ebene rechtlich angreifbar. Der Kanton macht allerdings den Bund auf zu wenig regulierte Aspekte des Tierschutzes (z.B. das Mindestalter beim Welpenimport) aufmerksam. Das Ende der nationalen Gesetzgebung 2017 hat den föderalen Strukturen das Thema überlassen. Die baselstädtische Gesetzgebung konnte nicht mit Baselland abgeglichen werden. Der Nachbarkanton plant kurz- und mittelfristig keine vergleichbaren Massnahmen.

## **5. Antrag der Kommission**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage betreffend Teilrevision des Hundegesetzes.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Abschreibung des Anzugs Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Massnahmen, um den Kauf von Hunden aus prekären Verhältnissen zu steuern (P205390).

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 25. April 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission  
Oliver Bolliger, Präsident

### **Beilage**

Vorlage Gesetzesänderung

## Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1255.02 vom 25. April 2024,

*beschliesst:*

I.

Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006 <sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **§ 2a (neu)**

#### **Hundehalterausbildung**

<sup>1</sup> Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie deren Ausnahmen.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

---

<sup>1</sup> SG 365.100